

Merkblatt

Für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

Bei der Verwendung der oben genannten Gase sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten Punkte o. g. Vorschriften sowie Regelungen für die Verwendung von Druckgasbehältern.

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 In Ständen (Nutzungseinheit) dürfen maximal **zwei** gegen Umfallen gesicherte 14kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind **zugelassene, nichtbrennbare abschließbare Flaschenschränke, außerhalb des Standes** zu verwenden. Die Gasleitungen sind vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle durch einen zugelassenen Fachbetrieb festverlegt und begehicher zu installieren.
- 1.2 Flaschen mit mehr als 14 kg Füllgewicht dürfen nur im Freien und nur in zugelassenen, abschließbaren Flaschenschränken aufgestellt werden.
- 1.3 Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als vier Gebrauchsflaschen umfassen.
- 1.4 Anschlussschläuche dürfen max. 40 cm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch längere Schläuche bis 1,60 m zulässig.
- 1.5 Flaschen sind nur stehend zu lagern. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugriff zur Armatur haben.
- 1.6 Die Anzahl der Flaschen am Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Der Tagesbedarf ist bei der Abnahme anzugeben und darf **vier** Flaschen nicht überschreiten. **Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.** Die Lagerung von Ersatzflaschen auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt.

2. Betrieb

- 2.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den weiteren Bestimmungen entsprechen.
- 2.2 Vor der Inbetriebnahme ist die Flüssiggasanlage von einer befähigten Person nach Betriebssicherheitsverordnung auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 2.3 Flaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechen den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden und müssen standsicher aufgestellt werden.



- 2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.5 Bei Verwendung von Flaschen mit Flüssiggas ist grundsätzlich ein Druckregler mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV) gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen.
- 2.7 bei Undichtigkeiten sind die Absperrrarmaturen an Behältern und Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und alle Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen, Behältern Apparaten und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Zwischen Wärmestrahlungsquellen und Flaschen ist ein Abstand von min. 70 cm bei Heizgeräten und min. 30 cm bei Gasherden ohne Strahlungsschutzblech einzuhalten.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

- 3.1 Ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit der Leistungsklasse 27 A 144 B.